



## Anlage zum Antrag auf Witwenrente / Witwerrente, wenn die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat

**Hinweis:** Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).  
Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) zur Verfügung.

Versicherungsnummer der / des verstorbenen Versicherten

Kennzeichen (soweit bekannt)

# R510

### Angaben zur Person

Versicherte / Versicherter (Name, Vorname, Geburtsname)	Geburtsdatum
Witwe / Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerin / hinterbliebener Lebenspartner (Name, Vorname, Geburtsname)	Geburtsdatum

Wurde die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem / der verstorbenen Versicherten nach dem 31.12.2001 geschlossen / begründet und hat sie nicht mindestens ein Jahr gedauert, besteht ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nur, wenn nachgewiesen wird, dass die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft **nicht** allein oder überwiegend aus dem Grunde geschlossen / begründet wurde, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Dafür können folgende Umstände sprechen (Zutreffendes bitte ankreuzen und Beweismittel bitte beifügen, z. B. ärztliche Bescheinigungen):

- Der / die Versicherte ist plötzlich und unvermutet gestorben (z. B. infolge Arbeits- / Verkehrsunfall, Verbrechen, Infektionskrankheit).
- Die Heirat / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgte zur Sicherung der erforderlichen Betreuung / Pflege des ständig auf Pflege angewiesenen Ehegatten / Lebenspartners, und der Tod des Ehegatten / Lebenspartners war bei Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.
- Die tödlichen Folgen einer Krankheit waren bei Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach ärztlicher Auffassung nicht zu erwarten.
- Ausländische Ehegatten, deren nach ausländischem Recht rechtsgültig geschlossene Ehe in Deutschland nicht gültig war und die bereits mehrere Jahre als Eheleute miteinander lebten, haben die Eheschließung in Deutschland nachgeholt.
- Die Ehegatten / Lebenspartner hatten gemeinsame Kinder.
- Die Witwe erwartet ein Kind des verstorbenen Versicherten.
- Die Witwe / der Witwer / die hinterbliebene Lebenspartnerin / der hinterbliebene Lebenspartner erzieht ein minderjähriges Kind des / der Verstorbenen.

Andere Gründe

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers